

Hessisches Spielhallengesetz

Erlaubnis

- Eigenständiges Erlaubnisverfahren (§ 9 Abs. 1); § 33i GewO wird betreffend Unterhaltsspiele mit Gewinnmöglichkeit ersetzen (§ 14)
- Befristung der Erlaubnis auf 15 Jahre (§ 9 Abs. 3)

Verbot von Mehrfachkonzessionen

- Kein baulicher Verbund mit weiteren Spielhallen (§ 2 Abs. 1)
- Ausnahmen im Einzelfall möglich (§ 2 Abs. 3)

Mindestabstände zwischen den Spielhallen

- 300 m Luftlinie (§ 2 Abs. 2)
- Ausnahmen im Einzelfall möglich (§ 2 Abs. 3)

Anforderung an das äußere Erscheinungsbild /

Werbeeinschränkung

- Keine Werbung für Spielbetrieb oder Spielangebot (§ 4 Abs. 5)
- Kein Aufforderungs- oder Anreizcharakter zum Spiel (§ 4 Abs. 5)
- Einfall von Tageslicht muss gewährleistet werden (§ 2 Abs. 4)
- Kein Einblick in die Spielhalle (§ 2 Abs. 4)
- Auffällige Leuchtreklame verboten
- Als Bezeichnung nur der Begriff Spielhalle zulässig (§ 2 Abs. 6)
- Darstellung des Wortes „Willkommen“ verboten
- Keine Werbung für Spielhallen durch Hinweisbeschilderungen auf jeweiligem Grundstück

Verbot der Aufstellung von

Geldausgabeautomaten

- Verbot der Aufstellung, Bereithaltung und Duldung von technischen Geräten zur Bargeldabhebung (§ 5 Abs. 3 Nr. 3)

Sperrzeiten

- Mind. 6 Stunden (§ 4 Abs. 1 grundsätzlich 04.00 – 10.00 Uhr, Abweichungen im Zeitfenster möglich – zwingend 6 zusammenhängende Stunden)
- Karfreitag geschlossen
- Karsamstag 00.00 – 11.00 Uhr geschlossen
- Volkstrauertag / Totensonntag: 04.00 – 00.00 Uhr geschlossen
- Heiligabend ab 04.00 Uhr geschlossen
- 1. Weihnachtstag geschlossen
- übrige Sonn- und Feiertage 04.00 – 12.00 Uhr geschlossen

Zugangskontrollen

- Aufenthaltsverbot von Minderjährigen und gesperrten Personen (§5 Abs. 1 Nr. 1 und 5)
- Abgleich mit der zentralen Sperrdatei OASIS bei jedem Zutritt.

Sperrsysteme

- Spielhallenübergreifendes Sperrsystem -> Selbst- und Fremdsperre (§ 6 und § 11) durch die zentrale Sperrdatei OASIS
- Fremdsperre auch durch Meldung Dritter möglich

Hessisches Spielhallengesetz

Sozialkonzepte

- Dokumentation alle zwei Jahre
- Informationen über Suchtrisiken und mögliche Hilfeangebote (§ 3 Abs. 3 Hessisches Spielhallengesetz)
- Benennung der Beauftragten für die Entwicklung von Sozialkonzepten
- Spielerschutzmaßnahmen und deren Umsetzung
- Informationsmaterialien und -angebote Jugend- und Spielerschutz
- Einreichung bis 26.09.2012

Schulungen

- Präsenzschiung: das einzusetzende Personal ist in Früherkennung von problematischem und pathologischem Spielverhalten durch eine öffentlich geförderte Suchthilfeeinrichtung zu schulen (§ 3 Abs. 1 Hessisches Spielhallengesetz)

Aufklärungspflichten

- Gewinn- und Verlustwahrscheinlichkeiten (§ 3 Abs. 3 und 4)
- Vorliegen von Info-Material zum Risiko übermäßigen Spielens, Warnhinweise, etc. (§ 8 Abs. 1)

Übergangsregelungen

- 5-jähriger Bestandsschutz (§ 15 Abs. 1 S. 1)
- Vorzeitige Erlaubnispflicht bei einem Inhaberwechsel (§ 15 Abs. 3)
- Erlaubnisse nach § 33i GewO, die nach dem 28.10.2011 erteilt worden sind, werden ein Jahr nach Inkrafttreten unwirksam (§ 15 Abs. 1 S. 2)
- Härtefallregelung möglich
- Befreiung von einzelnen Anforderungen soll i.d.R. eine Gesamtdauer von 15 Jahren nicht überschreiten (§ 15 Abs. 1 S. 3)
- Für bestehende Spielhallen finden § 2 Abs. 4 und 6 sowie § 3 Abs. 1 S. 2 erst drei Monate nach Inkrafttreten Anwendung (§ 15 Abs. 2)
- Verpflichtung zum Sperrsystem (§§ 6 und 11) besteht ab 01.07.2013 (§ 16 S. 3)

Sonstiges (Einzelregelungen)

- Videoüberwachung der Eingänge, Kassenräume und Spielräume (§ 7 Abs. 1)
- Aufstellungs-/Betriebsverbote von Wettterminals und internetfähigen Geräten sowie Zahlungsdienstgeräte (§ 5 Abs. 3)
- Verbot der Kreditgewährung / Vergünstigungen (§ 8 Abs. 2 und 3)

Sperrzeiten und Feiertage Hessen

Sperrzeiten:

04:00 – 10:00 Uhr (Zwingend 6 Stunden)

Sonntag:

04:00 – 12:00 Uhr geschlossen

Heilige Drei Könige:

04:00 – 10:00 Uhr

Aschermittwoch:

04:00 – 10:00 Uhr

Gründonnerstag:

04:00 – 10:00 Uhr

Karfreitag:

Geschlossen

Karsamstag:

00:00 – 11:00 Uhr geschlossen

Ostersonntag:

04:00 – 12:00 Uhr geschlossen

Ostermontag:

04:00 – 12:00 Uhr geschlossen

01. Mai:

04:00 – 10:00 Uhr

Christ Himmelfahrt:

04:00 – 12:00 Uhr geschlossen

Pfingstsonntag:

04:00 – 12:00 Uhr geschlossen

Pfingstmontag:

04:00 – 12:00 Uhr geschlossen

Fronleichnam:

04:00 – 12:00 Uhr geschlossen

Maria Himmelfahrt:

04:00 – 10:00 Uhr

Tag der dt. Einheit:

04:00 – 10:00 Uhr

Reformationstag:

04:00 – 10:00 Uhr

Allerheiligen:

04:00 – 10:00 Uhr

Volkstrauertag:

ab 04:00 Uhr geschlossen

Buß- und Betttag:

04:00 – 10:00 Uhr

Totensonntag:

ab 04:00 Uhr geschlossen

Heiligabend:

ab 04:00 Uhr geschlossen

1. Weihnachtsfeiertag:

Geschlossen

2. Weihnachtsfeiertag:

04:00 – 12:00 Uhr geschlossen

Neujahr:

04:00 – 12:00 Uhr geschlossen

Quellen: Landesspielhallengesetze, Gaststättenverordnungen und Feiertagsgesetze der Länder.

Achtung: Teilweise steht Gemeinden und Kommunen aufgrund der Feiertagsgesetze der Länder die Möglichkeit zu, unterschiedliche Regelungen zu erlassen. Halten Sie diesbezüglich bitte Rücksprache mit den örtlichen Behörden.

Die Zeit des Hauptgottesdienstes wird von den Ortspolizeibehörden nach Anhörung der Pfarrämter bekanntgemacht.

Diese Liste ist nicht abschließend und ohne Gewähr.